



**Einschreiben / per E-Mail vorab**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 28. März 2014

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur (FinfraG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 13. Dezember 2013, mit welcher Sie die Anhörung zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur (FinfraG) eröffneten und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 11 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 10 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter [www.forum-sro.ch](http://www.forum-sro.ch) zur Verfügung.

Gerne nehmen wir zum Anhörungsentwurf wie folgt kurz Stellung.

Das Forum SRO begrüsst das Vorhaben, die bestehende Regulierung im Bereich der Finanzinfrastruktur in einem Erlass zusammenzuführen und den internationalen Standards anzupassen. Um den Marktzutritt des international stark vernetzten Schweizer Finanzplatzes zu gewährleisten, kann von der Übernahme europäischer Bestimmungen nicht abgesehen werden, jedoch sollten andere Finanzplätze mit berücksichtigt werden. Das Forum SRO begrüsst insbesondere den im Vorentwurf verankerten Grundsatz der Selbstregulierung der Handelsplätze, welcher sich bereits im Rahmen des Börsengesetzes bewährt und als für den Markt nachhaltig effizient erwiesen hat.

Eine umfassende Überwachung des ausserbörslichen Handels ist weder vorausgesetzt noch umsetzbar. Deshalb ist die Beschränkung der Regulierung auf den OTC-Derivatemarkt im Gesetz zu verdeutlichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist ferner bei der gesetzlichen Regelung der

Handelsplätze zu vermeiden, dass bei der Übernahme in das FinfraG bestehender Regelungen (wie z.B. das vor kurzem revidierte Börsengesetz) materielle Anpassungen vorgenommen werden. In diesem Sinne sind präzise und mit der bestehenden Terminologie übereinstimmende Definitionen vorzusehen.

Da die Anwendbarkeit des Gesetzes auf kleinere und mittlere Marktteilnehmer massgeblich von der Festlegung der Schwellenwerte für die Kategorien der Kleinen Finanziellen und Nichtfinanziellen Gegenparteien durch den Bundesrat abhängt, können ohne Angabe der Höhe der Schwellenwerte und des Umfangs der erfassten Derivate die Auswirkungen insbesondere der Clearingpflicht nicht eingeschätzt werden. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen, welche nur durch eine klare Festlegung entsprechender Schwellenwerte beigelegt werden kann.

Als Finanzielle Gegenparteien im Sinne des Gesetzes gelten u.a. Banken, Effekthändler, (Rück-)Versicherungen, Fondsleitungen, Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen, nicht jedoch Vermögensverwalter ausserhalb des Kollektivanlagenbereichs und Anlageberater. Da Letzteres einen Unterschied zur europäischen Regelung darstellt, müsste das Gesetz diese Ausnahme ausdrücklich vorsehen.

Vor dem Hintergrund der überwiegend grenzüberschreitenden Natur des Derivatengeschäfts schweizerischer Marktteilnehmer ist weiter sicherzustellen, dass die gegenseitigen Anerkennungsvoraussetzungen ausländischer zentraler Gegenparteien sowie ausländischer Handelsplätze die Abwicklung solcher Geschäfte nicht über Gebühr erschweren. Da die Marktteilnehmer im internationalen Handel doppelter, d.h. inländischer und ausländischer Regulierung unterstehen, kann dies zu Normenkonflikten führen. Deshalb sollte das Gesetz neben der Regelung der Äquivalenz eine Lösung für den Fall kollidierender Normen vorsehen. Für Finanzinfrastrukturen, welche bereits über eine Bank- oder Effekthändlerbewilligung verfügen, müsste ausserdem keine neue Bewilligungspflicht entstehen, vielmehr müsste die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes innerhalb eines Jahres seit dessen Inkrafttreten ausreichen.

Aus dem Vorentwurf geht eine weitgehende Pflicht der FINMA und der Handelsüberwachungsstelle zum Informationsaustausch mit der Strafverfolgungsbehörde sowie ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden hervor. Der Informationsaustausch mit der Strafverfolgungsbehörde ist rechtsstaatlich fragwürdig, könnten doch Mitwirkungspflichten gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) mittelbar ins Strafverfahren einfließen. Der Zugang ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden zu über schweizerische Marktteilnehmer gesammelte Daten darf zwar lediglich zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben (und nicht z.B. zu Steuerzwecken) gewährt werden. Ein wirksamer Schutz vor der Zweckentfremdung solcher Daten durch ausländische Behörden ist jedoch erforderlich, da es sich nicht um ein Amtshilfeverfahren handelt und auch kein Beschwerderecht des betroffenen Kunden besteht. Daten, welche für die Aufgabenerfüllung der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde keine unmittelbare Bedeutung haben, müssten deshalb nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die gesetzlichen Delegationsnormen an Bundesrat, FINMA und SNB zwar künftige Anpassungen an das internationale Umfeld erlauben, in der Formulierung jedoch keine übermässigen Regulierungen auf Verordnungsstufe ermöglichen. Sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe ist schliesslich ein wettbewerbsbenachteiligenden „Swiss Finish“, d.h. eine über die europäischen

Mindestanforderungen hinausgehende schweizerische Regelung zu vermeiden und diese nur im Rahmen internationaler Standards zu gewähren.

Das Forum SRO hat auch an der Stellungnahme von economiesuisse mitgearbeitet und schliesst sich dieser an.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Martin Neese  
Präsident

Caroline Kindler  
Geschäftsführerin